

Drittes Gesetz
zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes
Vom 15. November 2025

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Landesmindestlohngesetzes

Das Landesmindestlohngesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. S. 922), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Höhe des Mindestlohnes

(1) Der Mindestlohn beträgt 13,69 Euro (brutto) je Zeitstunde, solange der Senat nicht einen höheren Mindestlohn nach Absatz 2 festlegt. Der Mindestlohn nach Satz 1 umfasst den Grundstundenlohn ohne Zulagen und Zuschläge.

(2) Der Senat wird ermächtigt, die Höhe des Mindestlohnes durch Rechtsverordnung festzulegen, sofern dies wegen veränderter wirtschaftlicher und sozialer Verhältnisse erforderlich ist. Schlägt die Mindestlohnkommission eine Erhöhung des allgemeinen Mindestlohnes vor, soll der Mindestlohn entsprechend prozentual erhöht werden. Der Mindestlohn darf den allgemeinen Mindestlohn um höchstens 1,50 Euro übersteigen. Höchstens entspricht der Mindestlohn dem Betrag, der erforderlich ist, um nach 45-jähriger sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung eine Altersrente ohne Aufstockung aus weiteren Sozialsystemen zu ermöglichen, mindestens jedoch dem allgemeinen Mindestlohn.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin folgenden Monats in Kraft.

Berlin, den 15. November 2025

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia Siebold

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai Wegner